Zusammenfassung der LPSAng-Änderungen

Änderungen AL I und AL II betreffend	**Bisherige Regelung**	**Neue Regelung**	**Begründung**
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	Angestellte im Verwaltungsdienst - des Freistaates Bayern - bayer. Gemeinden - sonstiger unter Rechtsaufsicht des Freistaates unterliegender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Arbeitszeiterfordernis von mind. 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit	Angestellte von Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie Angestellte von juristischen Personen des Privatrechts, an denen Gebietskörperschaften oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind keine Mindestarbeitszeit erforderlich	Der zunehmenden Tendenz, dass öffentliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge in Rechtsformen des privaten Rechts wahrgenommen werden, wird dadurch Rechnung getragen. Gleichbehandlung von Teilzeitarbeitskräften
§ 5 Art und Dauer der Lehrgänge	Keine stundenmäßige Festschreibung der Lehrgangsdauer	AL I auf max. 360 UE AL II auf max. 720 UE beschränkt	Kostendeckelung
§ 7 Leistungsnachweise	Je Lehrgangsjahr 16 bis max. 20	Je Lehrgangsjahr 10 bis max. 20	Höhere Flexibilität, Kostenersparnis
§ 11 Zusammensetzung und Bestellung Prüfungsausschüsse	Prüferbestellung auf drei Jahre	Prüferbestellung auf fünf Jahre	Reduktion Verwaltungsaufwand
§§ 16,17 und 22 Fachpraktische Prüfung (§§ 17 und 26 a. F.)	Mündliche Prüfung von 30 Min./Prüfling	Fachpraktische Prüfung von 45 Min./Prüfling (AL I) bzw. von 60 Min./Prüfling (ALII)	Praxisorientierte Lösung berufstypischer Situationen; Einfließen von Fachkompetenz und weiteren Kompetenzen in die Bewertung
§ 33 Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 36 LPSAng a. F.)	Nur einmalige Wiederholung der Prüfung zulässig	Wiederholung der Prüfung bei erneutem Erwerb der Prüfungszulassung möglich	Unterstützung des Gedankens vom „lebenslangen Lernen“
§ 35 Nachteilsausgleich (§ 38 LPSAng a. F.)	Genereller Verweis auf APO	Übernahme der APO-Regelung mit zusätzlicher Möglichkeit neben oder an Stelle der Arbeitszeitverlängerung anderen angemessenen Nachteilsausgleich gewähren zu können	Flexiblere, einzelfallgerechtere Regelung, z. B. können Unterbrechungszeiten (Pausen) gewährt werden.

Änderungen im Bereich AL I	**Bisherige Regelung**	**Neue Regelung**	**Begründung**
§ 6 Lehrgebiete	Keine Behandlung verwaltungsbetriebswirtschaftlicher Inhalte; keine handlungsorientierten Projekte	Verwaltungsbetriebswirtschaft exemplarische Behandlung des besonderen Verwaltungsrechts; Einführung handlungsorientierter Projekte	Anpassung der Lerninhalte an die berufliche Praxis unter Berücksichtigung der vielfältigen Möglichkeiten des ganzheitlichen Lernens
§ 21 Aufgaben der schriftlichen Prüfung	6 Aufgaben à 150 Minuten; je eine Aufgabe mit Schwerpunkt: - Staatskunde - Kommunalrecht - Finanzwirtschaft - Übrige Lehrgebiete (3 Aufgaben)	4 Aufgaben à 120 Minuten; je eine Aufgabe mit Schwerpunkt: - Finanzwirtschaft einschließlich Verwaltungsbetriebswirtschaft - Personalwesen - Allg. Verwaltungsrecht - Übrige Lehrgebiete (1 Aufgabe)	Angleichung der Aufgabenzahl und des Niveaus an die vergleichbaren Anforderungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter
§ 28 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote (§ 32 a. F.)	2x Notensumme schriftl. Prüfung + 1x Notensumme mündl. Prüfung Teiler: 3	4x Einzelnoten schriftliche Prüfung + 1x Note fachpraktische Prüfung Teiler: 5	Anpassung an Berechnung Gesamtprüfungsergebnis im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter unter Beibehaltung des Anteils der mündlichen/fachpraktischen Prüfung am Gesamtergebnis
§ 30 Nichtbestehen der Prüfung	Gesamtprüfungsnote schlechter als 4,50 oder in 6 schriftl. Einzelnoten 3x „ungenügend“ / 2x „ ungenügend“ u. 2x „mangelhaft“/ 5X schlechter als „ausreichend“	Gesamtprüfungsnote schlechter als 4,50 oder in den 5 Einzelnoten (incl. praktische Prüfung) 3x schlechter als „ausreichend“ / 2x schlechter als „mangelhaft“	Durch Einbeziehen der praktischen Prüfung in die „Härteklausel“ Aufwertung diese Prüfungsteils

Änderungen im Bereich AL II	**Bisherige Regelung**	**Neue Regelung**	**Begründung**
§ 4 Zulassung zum AL II	Zulassung von u. a. Verwaltungsfachangestellten aus der Fachrichtung „Kommunalverwaltung“	Zulassung von u. a. Verwaltungsfachangestellten und „verwandten“ Ausbildungsberufen (z. B. Sozialversicherungsfachang., Bankkaufmann)	Gleichbehandlung mit VFA-K, Abiturienten und Fachabiturienten
§ 6 Lehrgebiete	Rechtsfächer, Finanz- und Betriebswirtschaft, EDV, Umgang mit dem Bürger	Konzentration der Rechtsfächer, Finanz- und Betriebswirtschaft, Kommunikation und Führung, Fachübergreifende Projekte Nicht mehr - Statusrecht - EDV	Anpassung der Lerninhalte an die berufliche Praxis unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des fachübergreifenden und „lebenslangen“ Lernens
§ 21 Aufgaben der schriftlichen Prüfung	6 Aufgaben zu je 180 Minuten + 1 Aufgabe zu 300 Minuten mit den Schwerpunkten - Staatsrecht - Kommunalrecht - Finanzwirtschaft - Personalwesen - BGB (soll)	5 Aufgaben zu je 180 Minuten + 2 Aufgaben zu je 240 Minuten mit den Schwerpunkten - Allg. Verwaltungsrecht - Kommunalrecht - Personalwesen - BGB - Staatsrecht (soll)	- Stärkerer Praxisbezug - Höhere Flexibilität bei der Aufgabenauswahl
§ 22 Fachpraktische Prüfung	Mündliche Prüfung mit jeweils 3 Prüflingen und 3 Prüfern mit einer Dauer von 1,5 Stunden	Fachpraktische Prüfung mit 1 Prüfling und 3 Prüfern - Ausgangsfall zur Vorbereitung - Präsentation durch Prüfling - Diskussion und Besprechung gemeinsam mit den Prüfern	- Stärkere Einbeziehung nichtfachlicher Kompetenzen (Auftreten, Argumentation, Sprache, Präsentation etc.) - Praxisbezug
§ 28 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote	6 Aufgaben schriftlich 3fach 1 Aufgabe schriftlich 6fach 3 Noten mündlich 6fach Teiler 30	5 Aufgaben schriftlich 1fach 2 Aufgaben schriftlich 1,5fach 1 Note fachpraktisch 2fach Teiler 10	Notwendigkeit der Anpassung aufgrund der Veränderung der Bearbeitungszeiten der schriftlichen Aufgaben
§ 30 Nichtbestehen der Prüfung	- Schlechterer Schnitt als 4,5 - 3x die Note 6 - 5x die Note 5 - 2x die Note 5 + 2x die Note 6	- Schlechterer Schnitt als 4,5 - 3x die Note 6 - 4x die Note 5	- Nichtbestehen bei mangelhaften Leistungen in mind. der Hälfte der Prüfungsteile - Aufwertung der fachpraktischen Prüfung durch Einbeziehung in diese Regelung